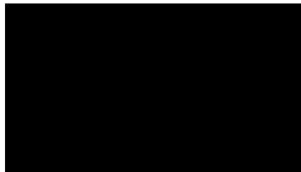




POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn



HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn
BEARBEITET VON Hr. Fleck

TEL +49 (0) 22899 680

FAX +49 (0) 22899 680

E-MAIL IFG@itzbund.de

DATUM 21. Mai 2021


BETREFF Ablehnender Bescheid über die Gewährung eines Informationszugangs vom 10.12.2020

BEZUG Ihr Widerspruch vom 09.01.2021 (Ihr Zeichen: #188927)

ANLAGEN

GZ **03010302#00003#0001** (bei Antwort bitte angeben)

Dok-Nr **03010302#00003#0001#0004** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte(r) 

aufgrund Ihres Widerspruchs gegen o.g. Bescheid über die Gewährung eines Informationszugangs zum „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ des ITZBund ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Mit Ihrer E-Mail vom 14.06.2020 beantragten Sie den Informationszugang zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des ITZBund. Ihr Antrag wurde unter Verweis auf die Regelungen des IFG abgelehnt. Der von Ihnen hiergegen eingelegte Widerspruch ist nicht begründet.

Das Bekanntwerden des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten des ITZBund würde gem. § 3 Nr. 2 IFG die öffentliche Sicherheit gefährden, da der Gesamtüberblick über alle Verfahren einen tiefen Einblick in diesen sensiblen Bereich gewährt. Unter Umständen wären so gezielte (z.B. technische) Angriffe auf die Verfahren oder die Verfahrensverantwortlichen möglich. Auch könnte ermittelt werden, welche Personen hinter welchen Fachverfahren stehen. Diese Daten könnten nur schwer aus der Regelvermutung des § 5 Abs. 4 IFG herausgenommen werden. Hier wären gezielte Angriffe unter Umständen mit großem Schaden für die IT-Sicherheit verbunden.

Des Weiteren würde die Aufsichtsaufgabe des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) unterlaufen, wenn die Verzeichnisse, die nach § 30 Abs. 4 DSGVO nur der Aufsichtsbehörde herauszugeben sind, jedermann und jederzeit frei zur Verfügung stehen würden. Die Sensibilität dieser Verzeichnisse ergibt sich ja gerade aus dem § 30 Abs. 4 DSGVO.

Diesem Gedanken trägt aus hiesiger Sicht auch § 30 Abs. 4 DSGVO Rechnung.

Art. 30 Abs. 4 DSGVO

Ein Anspruch auf Zugang zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aus § 1 Abs. 1 IFG ist bereits aufgrund der vorrangig geltenden datenschutzrechtlichen Regelung über den Informationszugang nicht gegeben. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient der Nachweisführung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Zu diesem Zwecke ist das ITZBund gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DSGVO). Nach alter Rechtslage bestand zudem ein Einsichtsrecht für Dritte (vgl. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG a.F.). Nach Inkrafttreten der DSGVO existiert dieses jedoch nicht mehr. Besondere Regelungen zum Informationszugang in Spezialgesetzen gehen dem IFG vor und sperren einen Informationsanspruch nach IFG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Spezialregelung enger oder weiter als das IFG ausgestaltet ist.

RECHTSBEHELFSBEHLERUNG

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Die Postanschrift lautet: Postfach 10 37 44, 50477 Köln.

Seite 3 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

